

SATZUNG

von

Christen für Straßenkinder e.V.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Grundlage des Vereins**
- § 4 Mittelverwendung**
- § 5 Beitrag**
- § 6 Kassenführung**
- § 7 Mitgliedschaft**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Auflösung des Vereins**
- § 12 Schlussbestimmungen**

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Christen für Straßenkinder e.V.
- 1.2 Vereinssitz und Gerichtsstand ist Homburg/Saar
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, Bildung und Erziehung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und christlicher Nächstenliebe auf allen Gebieten, der Kultur und Völkerverständigung.
- 2.2 In diesem Rahmen leistet der Verein für Menschen in den Armutsgebieten dieser Welt Hilfe. Dies geschieht insbesondere durch Kinder-, Alten- und Krankenhilfe, christliche Erziehung, technische und geistliche Hilfsdienste.
- 2.3 Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit sollen Problembewusstsein, Verantwortungsgefühl und Engagement zugunsten hilfsbedürftiger Menschen gefördert werden.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 GRUNDLAGE DES VEREINS

- 3.1 Die Grundlage des Vereins ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt wird.
- 3.2 Der Verein bekennt sich zu dem Glauben an Jesus Christus, dem Sohn Gottes und Heiland der Welt, und hält Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift offenbart ist, für die Grundlage und Richtschnur des Lebens.
- 3.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 4 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Vereinsvermögen zu, noch haben sie Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Spenden und Zuwendungen.

§ 5 BEITRAG

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge bis spätestens 30.06. des Jahres zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 KASSENFÜHRUNG

- 6.1 Der Rechnungsführer hat die Vereinskasse zu verwalten und ist für sie verantwortlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, für den Verein den Empfang von Geldern, Geldwerten und anderen Leistungen rechtsgültig zu bescheinigen.
- 6.2 Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Rechnungsführer eine Jahresrechnung zu erstellen. Jahresrechnung und Kassenführung sind jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtsführung des Vorstandes gewählt werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Prüfern zu unterschreiben.

§ 7 MITGLIEDSCHAFT

- 7.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die vom Verein vertretenen Aufgaben und Auffassungen (§§ 2, 3) bejaht und vertritt. Der Beitritt wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung bei dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- 7.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 7.2.1 Der Austritt kann jederzeit durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen.
 - 7.2.2 Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
- 7.3 Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 7.4 Der Name Christen für Straßenkinder e.V. und die von Christen für Straßenkinder e.V. genutzten Zeichen (Logo) darf nur in Verbindung mit der Arbeit des Vereins genutzt werden.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 VORSTAND

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- 9.2 Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Rechnungsführer,
 - e) dem Schriftführer.
- 9.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihrer Funktion von der Mitgliederversammlung grundsätzlich alle fünf Jahre neu gewählt! Wählbar sind nur Mitglieder. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand ist durch zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung abwählbar.
- 9.4 Der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Ein jeder der Beiden ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 9.5 Der Vorstand leitet den Verein. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) - Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) - Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts,
 - d) - Aufnahme von Mitgliedern.
- 9.6 Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 10.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf und in gesetzlichen Fällen einzuberufen; hierbei kann die Frist zur Einladung vom Vorstand auf drei Tage gekürzt werden. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit der Einberufung genügt die Versendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds.
- 10.2 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- 10.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 10.6 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 10.7 Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur dann beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit die nachträgliche Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung beschließt.
- 10.8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d) Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins.
- 10.9 Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 11.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 11.2** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten und nach Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen an eine Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 11.3** Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1** Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Homburg / Saar am 26.01.1998 erstmals beschlossen, und am 11.03.1998 geändert.
Die zweite Änderung erfolgte am 30.08.2000.
Die dritte Änderung erfolgte am 29.02.2008.
- 12.2** Die Eintragung in das Vereinsregister wird beim Amtsgericht Homburg / Saar beantragt.